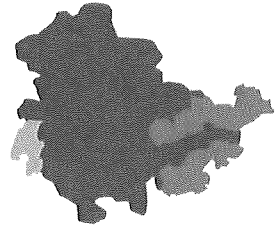


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



THÜR. LANDTAG POST
07.12.2020 08:58

3016112020

Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Stellungnahme des Katholischen Büros zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

hier: Themenkomplex „Integration“

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Katholischen Kirche am Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Integration“ im Rahmen Ihrer Beratung des Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion zur Aufnahme weiterer Staatsziele in unserer Landesverfassung.

In Artikel 1 Nr. 3 ihres Gesetzentwurfs schlägt die CDU-Fraktion die Einfügung eines neuen Abschnitts mit dem Titel „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ ein. Schon in meiner Stellungnahme zum Themenkomplex „Ehrenamt“ hatte ich diesen systematischen Fokus begrüßt. In einem neuen Artikel 41 d soll das Staatsziel Integration beschrieben werden.

Seitens der Katholischen Kirche wird die Aufnahme des Staatsziels ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Alle ernstzunehmenden politischen Kräfte in unserem Land haben erkannt, dass Migration einen festen und dauerhaften Bestandteil moderner Gesellschaften darstellt. Die Integration von Zuwanderern ist also eine wichtige Aufgabe des Staates. Insofern ist der Formulierung des Absatzes 1 grundsätzlich zuzustimmen.

Wenngleich die Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für das staatliche Handeln ohnehin zwingend ist und daher an dieser Stelle eigentlich nicht gesondert genannt werden müsste, ist die Wiederholung gerade an dieser Stelle nicht unklug. Damit wird nämlich zu Recht verdeutlicht, dass allein die freiheitlich-demokratische Grundordnung Basis für die Integration von Zuwanderern sein kann und wie auch immer geartete „Leitkultur“-Anforderungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung nicht entsprechen würden.

Absatz 2 Satz 1 enthält ebenfalls ein begrüßenswertes Ziel. Hierbei ist jedoch die doppelt einschränkende Wortgruppe „rechtmäßig auf Dauer in Thüringen

Erfurt, den 3. Dezember 2020

lebenden Menschen“ abzulehnen, da sie weder die realen Verhältnisse abdeckt, noch einer grundsätzlich für alle Menschen geltenden Verfassung gerecht wird. Zunächst einmal ist die Bezeichnung „auf Dauer“ nicht konkret genug. Provokant gefragt: Könnte einer zunächst nur für ein Studium in Thüringen lebenden Person der Zugang zu einem staatlich geförderten Sprachkurs auf dieser Grundlage verwehrt werden?

Gleichfalls ist die Einschränkung „rechtmäßig“ wenig zielführend. In Thüringen hält sich eine große Zahl von Personen auf, die nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, nur über eine Duldung in ihren mannigfaltigen rechtlichen Spielarten verfügen, aber nicht selten von sich aus hohe Integrationsleistungen erbringen. Sie gehen seit Jahr und Tag einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung nach, führen ein normales Alltagsleben oder haben bereits einen Großteil ihrer Bildungsbiografie in Thüringen durchlaufen. Sollte diesen Personen, denen in Ermangelung adäquater Zuwanderungsregelungen auf Bundesebene der Weg in einen „rechtmäßigen“ Aufenthaltsstatus verwehrt ist, trotzdem alle Integrationsangebote der öffentlichen Hand verschlossen bleiben? Auch widerspricht eine solche Formulierung jüngeren zugewanderungsrechtlichen Entwicklungen wie der Einführung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung. Dies stellt schließlich auch eine Form der Integration dar, wenn auch eine defizitäre. Wir bitten daher um Streichung der Worte „rechtmäßig auf Dauer“.

Dem in den Nummern 1 bis 4 entfalteten Katalog an Integrationszielen stehen wir kritisch gegenüber. Grundsätzlich erscheint er zu konkret für einen Verfassungstext, der aus guten Gründen ein so hohes Abstraktionsniveau wie möglich aufweisen sollte. Zum anderen enthält er mit keinem Wort die notwendige Förderung der Integrationsbereitschaft der einheimischen Bevölkerung. Diese ist für das Gelingen von Integration genauso wichtig. Möglicherweise ist dies mit Nr. 4 implizit mitgemeint. Einige der genannten Ziele sind gleichwohl richtig und wichtig. Zu nennen sind hier z.B. gesellschaftliche Teilhabe, Zugang zu Bildung und Arbeit sowie Sprachförderung.

Dagegen kann die „Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland“ und die Identifikation mit den „Werten und Normen des Zusammenlebens“ nicht Staatsziel sein. Auch wenn die Verbundenheit mit Thüringen ein an sich erstrebenswertes Ziel sein mag, in unserer Gesellschaft genießt jedermann die unhintergehbare Freiheit, womöglich auch nicht mit Thüringen verbunden zu sein. Der Staat hat kein Recht, dies zu bewerten oder gar einzufordern. Zudem entzieht es sich der staatlichen Deutung, was die Werte und Normen des Zusammenlebens überhaupt sind. Selbstverständlich kann der Staat von allen Menschen in seinem Territorium erwarten, dass sie ihr Leben so einrichten, dass es zu einem gedeihlichen gesellschaftlichen Miteinander führt. Wie dieses gedeihliche Miteinander aber genau auszusehen hat, muss sich seiner Bewertung entziehen.

In Absatz 3 werden Aussagen zu politischen Mitgestaltungsrechten getroffen. Diese sollen nur Staatsangehörigen bzw. Unionsbürgerinnen und -bürgern zustehen. Diese Formulierung lehnen wir ab. Exklusivbestimmungen sollten in Verfassungen aus unserer Sicht soweit möglich unterbleiben. Man fördert das

Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft wahrscheinlich gerade nicht, wenn man explizit in die Verfassung aufnimmt, wer welche Rechte leider nicht hat – und offensichtlich auch nicht unbedingt bekommen soll. Ohnehin ist klar, welche Rechte (z.B. Wahlrecht) nur Staatsangehörigen und ggf. Unionsbürgern zustehen. Diese Regelungen sind in den entsprechenden Artikeln falls nötig schon enthalten. Außerdem ist die hier vorgelegte Formulierung geeignet, missverstanden zu werden. Natürlich kommen Bürgerrechte nur den Bürgern zu. Aber welche Leserin und welcher Leser der Verfassung kann immer sofort zwischen Menschen- und Bürgerrechten unterscheiden? Wer kann schon aus dem Stehgreif beantworten, ob die Versammlungsfreiheit nun ein Menschenrecht ist, das allen zusteht, oder eher ein Bürgerrecht, das nur die Staatsangehörigen haben? Solche Formulierungen sollten daher aus unserer Sicht nicht in den Text aufgenommen werden, vor allem nicht, wenn er sich im Abschnitt „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ befindet.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zu Ihren weiteren Beratungen geleistet zu haben und hoffe, Sie können diese mit größtmöglicher Einigkeit zu einem guten Abschluss führen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Katholischen Büros